

Werk

Titel: Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil

Autor: Schmidt, Tilmann

Ort: Köln ; Weimar ; Wien

Jahr: 1990

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0046|log19

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Vom Nutzen nutzloser Appellationen an ein allgemeines Konzil

Von

Tilmann Schmidt

Wer sich mit mittelalterlichen Gerichtsakten, zumal mit solchen aus dem kirchlichen Bereich, befaßt, stößt darin allenthalben auf Appellationen als Anrufung eines Oberrichters zwecks Überprüfung einer richterlichen Entscheidung. Nicht zuletzt die exzessive und nicht selten mißbräuchliche Anwendung dieses Rechtsmittels war dafür ursächlich, daß kanonische Prozesse oftmals die Neigung zum ewigen Leben zeigten, wie neben anderen bereits Bernhard von Clairvaux klagte¹ – ein Mißstand, dem der päpstliche Gesetzgeber seinerseits mit zunehmender Differenzierung des Appellationsrechts abzuhelpen suchte. Unbeschränkt blieb bei dieser Ausgestaltung des Rechtsmittels jedoch die allzeit zulässige unmittelbare Anrufung des apostolischen Stuhles als letzter ordentlicher Instanz. Wie verhielt es sich aber mit der Appellation, wenn jemand eine erstinstanzliche Entscheidung des Papstes selbst überprüft zu sehen wünschte? Nicht in dieser Grundsätzlichkeit, sondern in der bereits spezialisierten Konfiguration der Appellation vom Papst an das allgemeine Konzil hat Hans-Jürgen Becker diese Frage aufgeworfen und ist vornehmlich ihren ekklesiologischen Implikationen nachgegangen². In weitem Bogen, der sich vom 13. Jahrhundert bis zu Heinrich VIII. von England und darüber hinaus bis in die Gegenwart spannt, werden derartige Appellationen mitsamt den päpstlichen Reaktionen von ihm vorgestellt und ergänzend dazu die Äußerungen der Kanonisten analysiert, von Gratian bis zu den Konziliaristen und frühneuzeitlichen Vertretern ihres Faches, mit einem Ausblick schließlich sogar auf die jüngsten normativen Regelungen des Verhältnisses zwischen Papst und Konzil. Diese eindrucksvolle Publikation³ hat die folgenden Überlegungen angeregt.

¹) Bernhard von Clairvaux, De consideratione I 13, ed. J. Leclercq - H. M. Rochais, S. Bernardi Opera 3 (1963) S. 408 f. Die *quaestiones immortales* wurden auch in den Arengen der päpstlichen Judikatsverleihungen beklagt, Paul Maria Baumgarten, Von der apostolischen Kanzlei. Untersuchungen über die päpstlichen Tabellionen und die Vizekanzler der Heiligen Römischen Kirche im XIII., XIV. und XV. Jh. (Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft 4, 1908) S. 42. Vgl. auch Knut Wolfgang Nörr, Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“. Bemerkungen zum römisch-kanonischen Zivilprozeß, Zs. für Zivilprozeß 85 (1972) S. 160–170.

²) Hans-Jürgen Becker, Die Appellation vom Papst an ein allgemeines Konzil. Historische Entwicklung und kanonistische Diskussion im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 17, 1988).

³) Dazu die Besprechung von Erich Meuthen, ZRG Kan. 75 (1989) S. 427–431; resümierend bleibt Jean Gaudemet, L'appel au concile, Revue historique de droit français et étranger 67 (1989) S. 469–478.

Die Appellation vom Papst an das Konzil wird von Becker als Notrecht des von einem vermeintlich ungerechten päpstlichen Spruch Betroffenen bestimmt, als Ausdruck eines von dem Betroffenen beanspruchten Widerstandsrechts, das jenseits der positiven Rechtsordnung, ja im Widerspruch zur geschriebenen Verfassung der Kirche stehe⁴. Die Anwendung des Rechtsmittels habe damit gleichbedeutend sein können mit einer grundsätzlichen Umstrukturierung der kirchlichen Jurisdiktionshierarchie, die an sich ihre rechtmäßige Spitze im päpstlichen Jurisdiktionsprimat habe, dem nun aber insoweit, eben als Appellationsinstanz, das allgemeine Konzil vorgeschaltet worden sei, wogegen die Päpste mit schärfsten Strafen vorzugehen pflegten. Bereits im Frühmittelalter haben Gelasius I. (493) und Nikolaus I. (865, 867) die Berufung gegen päpstliche Entscheidungen verboten⁵, und auch ihre späteren Nachfolger haben dieses Rechtsmittel niemals als zulässig anerkannt, vielmehr immer entschieden bekämpft.

Selbstverständlich hat niemals eine derartige Appellation tatsächlich zur Einberufung eines Konzils geführt oder ist, im Falle eines gerade versammelten Konzils, dort regelrecht verhandelt worden. Warum indessen trotz dieser offenkundigen und eigentlich doch entmutigenden Erfolglosigkeit Kaiser und Könige, Kardinäle und Bischöfe, Universitäten, Mönche und Orden⁶, vornehmlich also kanonistisch und historisch Gebildete oder zumindest gut Beratene, immer wieder zu diesem Rechtsmittel gegriffen haben, ist eine Frage, die doch wohl auch im Rahmen dieses Themas zu stellen wäre. Glaubten denn die Colonna-Kardinäle, Ludwig der Bayer, die Professoren von Paris im großen abendländischen Schisma, Johannes Hus, Martin Luther und wie sie alle heißen, daß ausgerechnet ihre Appellation nun erstmals tatsächlich zu einem Konzil führen werde? und daß ihre Einreden gegen den Papst darauf verhandelt würden? Oder steckt hinter der Berufung, wenn auch nicht in allen Fällen, so doch oftmals nicht etwas anderes, eine andere Absicht, als zu dem konziliaren Forum zu gelangen? Daß ihre rein politische oder propagandistische Zweckbestimmung eine allzu vordergründige Erklärung wäre, ist sicher zu Recht festgestellt worden⁷. Jedoch darf neben dem Devolutiveffekt der Appellation ein zweiter wesentlicher Aspekt nicht übersehen werden: ihr Suspensiveffekt.

Es gibt neben der Appellation kaum ein Rechtsinstitut, das von der mittelalterlichen kirchlichen Gesetzgebung und der zeitgenössischen Lehre hinsichtlich seiner Anwendungsmodalitäten und seiner Rechtsfolgen ausführlicher und sorgfältiger ausgestaltet, durchdacht und kommentiert worden wäre⁸. Seine Dogmatik wurde aufgearbeitet und dargestellt von Wiesław Litewski, und einen speziellen Ausschnitt des Problemkreises, nämlich die Befangenheitseinrede, hat Ignacio Pérez de Heredia y Valle untersucht⁹. Natürlich ist aus der Dogmatik nichts zur individuel-

⁴) Becker, Appellation S. 9, 14.

⁵) Becker, Appellation S. 21 ff., 25 ff.

⁶) Becker, Appellation S. 15.

⁷) Becker, Appellation S. 44; dagegen aber S. 168 f., 201 f.

⁸) In Gratians Dekret C. 2 q. 6 cc. 1–51; im Corpus clausum 92 Kapitel zum Titel *de appellationibus*, X 2.28.1–73, VI 2.15.1–12, Clem. 2.12.1–7.

⁹) Wiesław Litewski, Appeal in Corpus Iuris Canonici, *Annali de storia del diritto* 14–17 (1970–1973, ed. 1974) S. 145–221; Ignacio Pérez de Heredia y Valle, Die Befangenheit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangen-

len Situation der jeweiligen Appellanten zu erfahren, jedoch so manches über die möglichen Intentionen des Appellanten, der in der Regel über die Rechtsfolgen, die er mit der Einlegung des Rechtsmittels auslöste, informiert gewesen sein dürfte. Und unter diesen Rechtsfolgen war die Überprüfung der ihn belastenden Entscheidung durch den Oberrichter, der Devolutiveffekt also, nur eine und nicht einmal die nächstliegende. Eine andere, sofort Wirkung entfaltende Folge der Appellation beruhte auf dem Suspensiveffekt, nämlich der Suspension der Jurisdiktionsgewalt des Iudex a quo für diesen Fall mit der Konsequenz, daß trotzdem von diesem Iudex vorgenommene diesbezügliche Rechtsakte, etwa eine Exkommunikation, infolge des Novationsverbots als prozessuales Attentat ungültig waren¹⁰.

Geschützt vom geltenden Verfahrensrecht konnten die Colonna und sonstige Appellanten behaupten, daß die nach ihrer gehörig vorgebrachten und mit gängigen Einreden begründeten Appellation erlassenen Bannsentenzen unrechtmäßig, ungültig und wirkungslos seien, und genau das haben sie ja auch in ihren Protestationen erklärt und dieser ihrer Erklärung Publizität zu verschaffen gesucht, um in denjenigen Lebenskreisen, auf die es ihnen ankam, nicht als exkommuniziert zu gelten¹¹. Ihre Maßnahme diene also als erstes ihrem eigenen momentanen Schutz oder war zumindest zu diesem Zweck vorgebracht¹². Der Iudex ad quem ist nach diesem Verständnis durchaus sekundär. Aus allgemein rechtlichen Erfordernissen mußte er ein anderer sein als der Iudex a quo, da das Rechtssystem das Urteil in eigener Sache zu vermeiden trachtete¹³. Der Phantasie, wer im Falle des Papstes die Appellationsinstanz sein könnte, waren kaum Grenzen gesetzt; keineswegs wurde allein dem Konzil diese Stelle zugewiesen. In der Frühzeit der Appellationen gegen den Papst hat Friedrich II. im Jahr 1239 an den lebendigen Gott, den zukünftigen Papst, eine allgemeine Synode, die Fürsten Deutschlands und generell an die Gesamtheit der Könige und Fürsten des Erdkreises und alle übrigen Christen appelliert, und auch später waren mehrgliedrige Formeln an dieser Stelle gebräuchlich¹⁴. Sie lassen keineswegs erkennen, daß einer Verhandlung der Berufung im Forum des

heit des Richters im kanonischen Recht. Die Entwicklung der Einrede der Befangenheit und der Amtsenthaltung des Richters vom Dekretalenrecht bis zum Codex Iuris Canonici (Münchener Theologische Studien III 37, 1977); beide Arbeiten sind von Becker nicht herangezogen worden.

¹⁰ Nikolaus M ü n c h e n , Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 1 (*1874) S. 92 ff., 515 ff.

¹¹ Heinrich D e n i f l e , Die Denkschriften der Colonna gegen Bonifaz VIII. und der Cardinäle gegen die Colonna, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 5 (1889) S. 493–529. Die Bezeichnung der Protestationen als „Denkschriften“ ist verfehlt und irreführend, dazu grundlegend Hans-Jürgen B e c k e r , Protestatio, Protest. Funktion und Funktionswandel eines rechtlichen Instruments, Zs. für historische Forschung 5 (1978) S. 385–412. – Die Colonna-Protestationen sind im Vatikanischen Archiv seit etwa 1910 nicht mehr unter den bei Denifle und B e c k e r , Appellation S. 56 f. genannten Signaturen zu finden, sondern aktuell: 1. Protestation AA Arm. C, 613, 615, 636, 637, 638, 639, 1223; Instr. misc. 280. 2. Protestation AA Arm. C, 617, 618. Rundschreiben AA Arm. C, 640; Instr. misc. 281, 282, 283, 284, 285.

¹² Dazu Tilmann S c h m i d t , Der Bonifaz-Prozeß. Verfahren der Papstanklage in der Zeit Bonifaz' VIII. und Clemens' V. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 19, 1989) S. 29–54.

¹³ Cod. 3.5.un.

¹⁴ MGH Const. 2, S. 289 f. Nr. 214. Weitere Beispiele bei Becker.

Konzils in irgendeiner Weise größere Realisierungschancen zugetraut worden wären als der Verhandlung im ebenfalls angerufenen Forum Gottes oder Christi oder der gesamten Christenheit. Fraglos hatte es seine Schwierigkeiten, für die Papstappellation ein anerkanntes Forum anzugeben. Doch war offensichtlich in diesem Punkt relative Unbestimmtheit kaum gefährlich für das Rechtsmittel, da es in erster Linie eben auf dessen Suspensiv-effekt ankam und insofern allein der *Iudex a quo* zweifelsfrei zu bezeichnen war.

Die Appellation wäre somit auch im Falle des Papstes nicht eine Maßnahme des Notrechts, des übergesetzlichen Notstandes, des außerordentlichen Widerstandsrechts, und ihre Anwendung nötigte nicht zu der Annahme, daß die Appellanten eine umstürzende Verfassungsordnung ins Spiel gebracht hätten oder auch nur hätten bringen wollen, sondern im Gegenteil: Sie haben die gebräuchlichen Regeln des Verfahrensrechts auf ihren Fall angewendet, und sobald sie einen von der Lehre als ausreichend angesehenen Grund – Beschwer oder ungerechte Entscheidung wegen Befangenheit des Richters, wegen verwehrten rechtlichen Gehörs und ähnliches – feststellen zu müssen glaubten, haben sie zu dem vom Verfahrensrecht für derartige Fälle im Interesse einer gerechten Gerichtsbarkeit bereitgestellten Rechtsmittel gegriffen. Schwerlich waren die Appellationssituationen gerade der passende Augenblick, um eine neue kirchliche Gerichtsverfassung oder gar eine neue Ekklesiologie zu propagieren, eher der Moment, sich im Blick auf die erhoffte breite Akzeptanz der eigenen Position auf allgemein anerkannte Rechtsprinzipien zu berufen. Zugleich lag fraglos in der Anwendung des gewöhnlichen Verfahrensrechts auf den päpstlichen Richter und in der Anmahnung eines rechtmäßigen Verfahrens, wenn man von ihm Unrecht erlitten zu haben meinte, eine Kritik am Papst, der seinerseits, wie man weiß und wie auch die Appellanten wissen mußten, sich nicht in jedem Fall als an sonst unabdingbare Rechtsprinzipien gebunden erachtete und den Anspruch erhob, nicht gefragt werden zu können *cur ita facis*¹⁵?

Das ekklesiologische Problem der Appellation gegen den Papst ist demnach nicht zwischen die Koordinaten Papst und Konzil einzuspannen, sondern zielt in anderer Weise auf den Papst, konkret gesprochen: Ist der Papst an das Verfahrensrecht, das in der Vorstellung jener Zeit durchaus Elemente des göttlichen, unabänderlichen Rechts enthielt¹⁶, gebunden, oder gilt die Vollgewalt des monarchischen Papats als darüber hinausreichend? Wo bei den in der Appellation aufbrechenden Konflikten jeweils die Konfrontations- und Bruchlinien lagen, dürfte in jedem einzelnen Fall anders zu entscheiden sein. Daß dabei auch mit politischen Konflikten und mit politischer Justiz zu rechnen sein wird, die das Verfahrensrecht in politischer Zweckhaftigkeit adaptierten, sei hier wenigstens erwähnt. Jedenfalls bleiben die Maßnahmen beider Seiten, der Appellanten und der Päpste, in ihrem rechtlichen, vor allem verfahrensrechtlichen Gehalt und ihren beabsichtigten Rechtswirkungen, die vielleicht sogar einmal dem Appellanten einen tatsächlichen Nutzen einbrachten, zu analysieren, um zu einem angemessenen Verständnis der jeweiligen Situation und der Absichten der Beteiligten vordringen zu können.

¹⁵) Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory* (1955) S. 88; Michael Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (1963) S. 151 f., 173, 465 Anm. 4.

¹⁶) Z. B. Johannes Monachus in seinem Kommentar zu „*Rem non novam*“ Extravag. com. 2. 3. un.